

**Marktordnung  
Kunstgewerbe- und Hobbymarkt  
2020**

---

## **Inhaltsverzeichnis**

Ziel und Zweck .....	3
Lage.....	3
Öffnungszeiten .....	3
Zuständigkeit .....	3
Teilnahmebedingungen.....	3
Verkauf .....	3
Haftung .....	3
Tarife.....	4
Inkrafttreten .....	4

Das Freizythus der Gemeinde Münsingen erlässt folgende Marktordnung:

- Ziel und Zweck**      **Art. 1**  
Der Kunstgewerbe- und Hobbymärit gehört zum Kulturgut von Münsingen und fördert Brauchtum und Folklore. Der Herbstmärit ist die Plattform zum Verkauf selbstgefertigter Produkte. Er bietet kreativen Berufsleuten wie auch Kunsthandwerkenden die Möglichkeit, ihre Objekte zu präsentieren.
- Lage**                      **Art. 2**  
Der Kunstgewerbe- und Hobbymärit findet auf dem ganzen Schlossgutareal statt.
- Öffnungszeiten**      **Art. 3**  
<sup>1</sup> Märittag: Samstag, 17. Oktober 2020 von 09.00 bis 17.00 Uhr  
<sup>2</sup> **Aufbauzeiten** Kirchgemeindehaus / Foyer Restaurant Schlossgut / Aussenstände vor Freizythus: Freitag, 18.00 bis 20.00 Uhr.  
<sup>3</sup> **Aufbauzeiten** Aussenstände Schlossgutplatz / Schlossgutstrasse / Saal: Samstag, 07.00 bis 08.30 Uhr.  
<sup>4</sup> **Abbau:** Ab 17.00 Uhr zügiger Abbau und Räumung durch Ausstellende.
- Zuständigkeit**      **Art. 4**  
<sup>1</sup> Über die Zulassung der einzelnen Bewerbenden entscheidet die Geschäftsleitung Freizythus zusammen mit der Begleitgruppe. Die Geschäftsleitung trifft eine Vorauswahl.  
<sup>2</sup> Die Zusage wird Anfang Juli per Post versandt, zusammen mit der Rechnung für die Standgebühren.
- Teilnahmebedingungen**      **Art. 5**  
<sup>1</sup> Die Anmeldung ist verbindlich. Bei Abmeldung wird ein Unkostenbeitrag von CHF 100.00 erhoben.  
<sup>2</sup> Erlaubt sind nur selber hergestellte Erzeugnisse in gut handwerklich-künstlerischer Qualität.  
<sup>3</sup> Standgemeinschaften sind erlaubt, wenn sie bei der Anmeldung erwähnt werden. Es ist eine verantwortliche Person zu bestimmen, die auch die Rechnung erhält.  
<sup>4</sup> Stände, Standbetreibende, Aktionen usw., welche gegen ethisch-moralische Grundsätze verstossen oder Gedankengut extremer Gruppierungen verbreiten, sind untersagt.  
<sup>5</sup> Alle Stände sind mit der zugeteilten Standnummer sowie mit Name und Wohnort der Ausstellenden gut sichtbar zu markieren.  
<sup>6</sup> Die Weisungen der Marktaufsicht sind von den Standbetreibenden zu beachten.
- Verkauf**                      **Art. 6**  
<sup>1</sup> Gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11.12.1978 (SRG 942.8111) ist die Ware gut sicht- und lesbar mit den Detailverkaufspreisen anzuschreiben.  
<sup>2</sup> Die angebotenen Lebensmittel unterstehen den Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung.  
<sup>3</sup> Es dürfen nur amtlich geeichte Waagen verwendet werden.  
<sup>4</sup> Der Jugendschutz muss von allen Standbetreibenden eingehalten werden.
- Haftung**                      **Art. 7**  
<sup>1</sup> Die Standbetreibenden haften gegenüber Dritten und der Gemeinde für alle Schäden, die durch die Standbetreibenden verursacht werden. Die Gemeinde haftet nicht, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.  
<sup>2</sup> Die Standbetreibenden verfügen über eine entsprechende Haftpflichtversicherung für Schäden, die sie gegenüber Dritten oder der Gemeinde verursachen.

- <sup>3</sup> Die Standbetreibenden sind gegen Unfall (Betriebs- und NBU) versichert. Die Versicherung von eigenen Unfällen ist Sache der Standbetreibenden.
- <sup>4</sup> Die Erst- und Notfallversorgung bei Unfällen etc. ist durch den Samariterverein Münsingen gewährleistet.
- <sup>5</sup> Die Gemeinde haftet nicht für beschädigtes oder entwendetes Eigentum der Standbetreibenden.

Tarife

#### Art. 8

Die Pauschalgebühren werden in Rechnung gestellt und mit der Zusage per Post versandt. Stellwände, zusätzliche m2 und Zuschlag für Verpflegungsstände müssen auf der Anmeldung angegeben werden. Diese werden zusammen mit den Standgebühren in Rechnung gestellt und nicht am Märittag bar einkassiert.

- a) Tarif A Im Gebäude (Innenräume)
- Grundgebühr für Platz- und Standmiete CHF 150.00
  - Stellwand vom FZH pro Stück (bis 1,5 m2) CHF 20.00
  - Wandfläche im KGH pro m2 CHF 20.00
  - Zusätzliche Kosten pro m2/m1 Innen und Aussen CHF 20.00
- b) Tarif B Ausserhalb der Gebäude
- Grundgebühr für Platzmiete CHF 100.00
  - Standmiete CHF 50.00 (wenn Stand durch uns gestellt wird)
  - Zusätzliche Kosten pro m2/m1 Innen und Aussen CHF 20.00
- c) Tarif C Gemeinnützige Organisationen
- Grundgebühr pauschal CHF 100.00 (Grundgebühr/Standmiete aussen oder Stand innen 2 Tische)
  - Zusätzlichen Platzbedarf unbedingt angeben, pro m2/m1 CHF 20.00
  - Zusätzliche Tische pro Stück CHF 50.00
- d) Tarif D Zusätzliche Kosten
- Verpflegungsstände zusätzlich CHF 50.00 (Strom inbegriffen)

**Beleuchtung: Es ist ausschliesslich LED-Beleuchtung erlaubt.**

**Um Ungerechtigkeiten zu vermeiden bitten wir die Standbetreibenden, alle oben erwähnten Vorgaben einzuhalten. Besten Dank für Ihre Mithilfe!**

Wiederhandlungen

#### Art. 9

- <sup>1</sup> Verfehlungen gegen die Marktordnung haben nach einer mündlichen oder schriftlichen Ermahnung die sofortige Auflösung des Vertrages zur Folge.
- <sup>2</sup> Verfehlungen gegen die Marktordnung können einen künftigen Ausschluss von der Teilnahme am Markt mit sich ziehen.
- <sup>3</sup> Aufwendungen für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes (insbesondere für Reinigungs- und Aufräumarbeiten) durch die Gemeinde werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.

Inkrafttreten

#### Art. 10

- <sup>1</sup> Diese Marktordnung gilt nur für den Kunstgewerbe- und Hobbymärit 2020 und tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Für das Freizythus Münsingen

Roger Kurt  
Abteilungsleiter Bildung und Kultur



Kim Schlepper  
Sachbearbeiterin Freizythus